

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
13 (1866)**

35 (28.8.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528736](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528736)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 28. August. **N^o. 35.**

Bekanntmachungen.

1) Das am 15. Mai 1852 gemeinschaftlich deponirte Testament des Fräuleins Sophie Henriette Becker von hier und des Fräuleins Sattler aus Bremen, soweit es die Disposition des kürzlich verstorbenen Fräuleins Becker enthält, ist heute publicirt worden.

Oldenburg, 1866 Aug. 20. (Amtsgericht, Abth. I.)

2) Die Rechnungen der Wege- und Servicecaffe für 1865/66 sind mit den Beilagen, den Erinnerungen und deren Beantwortungen vom 26. d. M. bis 10. k. M. zur Einsicht der Gemeindebürger und Einbringung etwaiger Bemerkungen in der Registratur des Magistrats auf dem Rathhause ausgelegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Aug. 22.

3) Am 26. dieses Monats, Abends, sind auf dem Damm hieselbst 2 Rinder, das eine schwarzbunt, das andere rothbunt, eingeschüttet und beim Gastwirth Feuermann aufgestallt worden.

Der Eigenthümer derselben wird aufgefordert, sich bis zum 24. September d. J. auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls die Rinder am selbigen Tage, Nachmittags 3 Uhr, beim Hause des Gastwirths Feuermann hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden sollen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 August 27.

4) Die Schulcasse-Rechnung der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore für 1. Mai 1865/66 ist mit den Beilagen, den aufgestellten Erinnerungen und deren Beantwortung vom 26. d. bis 10. k. M. zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger fernerer Erinnerungen in der Wohnung des Schuljuraten Kohleder zum Gerberhof ausgelegt.

Oldenburg, aus dem Vorstand der Schulacht II. im Stadtgebiet, 1866 August 22.

5) Gefundene Sachen: 1 Düte mit Wachholderbeeren, 1 gesticktes Taschentuch, 1 gedrucktes Buch, 2 Manschetten, 1 Schürze.

Zur Geschichte des Fonds der höheren Bürgerschule.

(Eingefandt.)

Im Jahre 1839 wurde ein Aufruf erlassen zur Zeichnung von freiwilligen Beiträgen zur Gründung dieser Anstalt, die dann 1843/44 ins Leben trat. Von den gezeichneten Summen wurden im Ganzen 3805 fl Gold ¹⁾ angezahlt; darunter 1000 fl Gold vom Minister v. Brandenstein. Wir erwähnen dies, damit die Gemeinde und die Schule dem Gemeinfinn dieses Mannes ein dankbares Andenken bewahre. Hierzu kam 1847/48 eine Summe von 1100 fl Gold, ²⁾ als Ersatz eines aus dem Schulgebäudefond eininommenen Capitals, ferner 1849/50 durch Theilung dieses Fonds und des Schullegatenfundus zwischen Gymnasium und höheren Bürgerschule noch 9141 $\frac{5}{8}$ fl Gold. ³⁾

Außer diesen Hauptsummen hatte sich der Fond der höheren Bürgerschule in den ersten 10 Jahren ihres Bestehens dadurch nicht unerheblich vermehrt, daß die vertragsmäßig von der Stadt (aus der Detroicasse) und dem Staat zu leistenden jährlichen Zuschüsse zur Casse der höheren Bürgerschule nicht vollständig verbraucht, die sich ergebenden „Ueberschüsse aber zur Sammlung eines Baucapitals belegt wurden.“ ⁴⁾ So wird denn das Gesamtcapital der höheren Bürgerschule 1854/55 zu 18015 fl ⁵⁾ angegeben, ohne nähere Bestimmung, wie viele dieser Thaler Gold= fl , und wie viele Courant= fl sind, und es fließen dem entsprechend ca. 700 fl Cour. (470 $\frac{5}{6}$ fl Gold u. 178 $\frac{1}{2}$ fl Cour.) Zinsen in die Casse der höheren Bürgerschule.

Mit diesem Jahre (1854/55) hörte die Stadt auf, jährlich einen festen Zuschuß in die Casse der höheren Bürgerschule zu zahlen, sie deckte fortan nur das Deficit.

Damit hörte nun die Vergrößerung der Capitalien auf, aber ihr Gesamtbetrag verblieb der Schule als Eigenthum, und die Zinsen desselben hätten in die Casse der höheren Bürgerschule fließen sollen.

Was geschah nun aber? 1857/58 erkennt die Stadt zwar die Gesamtsumme (12415 fl Gold und 1400 fl Gold und 4000 fl Cour.) als Capitalien an, die der höheren Bürgerschule gehören, aber sie belegt davon die beiden zuletzt genannten Posten (1400 fl Gold und 4000 fl Cour.) unverzinslich bei sich ⁶⁾ und von diesen Capitalien und ihren Zinsen ist von nun an nie weiter die Rede.

Auch werden die Zinsen des ersten Capitals jährlich mit „und 540 fl Cour.“ (wie auch der Staatszuschuß) unter den allgemeinen Einnahmen der Gemeindeabtheilung Stadt aufgeführt, freilich im Voranschlag von 1865/66 und auch im Vorjahre mit der Bemerkung: „536 fl 3 gr 10 sw . Zinsen für

Capitalien der höheren Bürgerschule zum Betrage von 1900 Rfl Cour. und 10715 Rfl Gold,“ 7) deren Gesamtsumme wohl der oben erwähnten Summe von 12415 Rfl Gold entspricht.

In dem so eben veröffentlichten Voranschlage für 1866/67 lenkt man endlich wieder in die rechte Bahn ein, die man leider vor ca. 10 Jahren verlassen hatte. Die höhere Bürgerschule hat endlich wieder ihren eigenen Voranschlag erhalten unter Anlage E. S. 46—48. Darin sind in Einnahme gestellt, außer den Zinsen für die eben genannten beiden anderweitig belegten Posten (von 10715 Rfl Gold und 1900 Rfl Cour.) mit ca. 550 $\frac{1}{2}$ Rfl , auch die Zinsen für die von der Stadt geliehenen Capitalien (von 2100 Rfl Gold und 3200 Rfl Cour.⁸⁾ und 782 Rfl 20 $\frac{2}{3}$ Rfl Cour.) mit ca. 252 $\frac{1}{3}$ Rfl , ferner selbstverständlich die Zuschüsse und das Schulgeld. In dem Voranschlage für die Stadtgemeinde finden wir demgemäß die oben angeführten Zinsen von ca. 252 $\frac{1}{3}$ Rfl und den städtischen Zuschuß zur höheren Bürgerschule in Ausgabe gestellt. So ist Alles ins Klare gebracht.

Wenn wir es auch unterließen, früher auf die bis dahin vorgekommene Anomalie aufmerksam zu machen, so konnten wir es uns doch nicht versagen, an das jetzt eingetretene normale Verhältniß mit dankbarer Anerkennung zu erinnern. Wer das Local der höheren Bürgerschule kennt, wer weiß, daß es für die Belassige Vorschule gar keinen Raum hat, daß diese vielmehr in einem anderen städtischen Local für die nicht geringe Miethe von 300 Rfl ein Unterkommen gefunden hat, der wird es begreiflich finden, daß es im Interesse der Schule liegt, ihre Fonds, die jetzt also ca. 20000 Rfl Cour. betragen, für einen Neubau zu conserviren, und sie durch etwaige Ueberschüsse zu vergrößern. Das kann mit Sicherheit aber nur dann geschehen, wenn die Cassen und die Fonds der höheren Bürgerschule getrennt gehalten werden von allen übrigen städtischen Cassen und Fonds. Das dies geschehe, liegt aber auch sowohl im Interesse der Stadt, als in dem des Staats, die beide der Schule jährliche Zuschüsse gewähren, wogegen das Gedeihen der Schule der Stadt und dem ganzen Lande in der tüchtigen Vorbildung der heranwachsenden Jugend wieder zu Gute kommt.

Anmerkungen: 1—3) Siehe Gemeinde-Haushalt vom Jahre 1847 S. 118 und 162, vom Jahre 1848 S. 78, vom Jahre 1849 S. 39. — 4) Gemeinde-Haushalt vom Jahre 1849 S. 5. — 5) Anlage zu Nr. 20 des Gemeinde-Blatts vom Jahre 1858 S. 174. — 6) Desgl. zu Nr. 23 vom Jahre 1859 S. 5. — 7) Desgl. zu Nr. 31 vom Jahre 1864 S. 12; vom Jahre 1865 S. 12. — 8) Es sind also an die Stelle von 800 Thlr. Cour. 700 Thlr. Gold getreten, — in wohin ein sehr hohes Agio zu Ungunsten der Schule.

In Betreff der katastralen und steuerlichen Behandlung der für die Anlage der Königlich Preussischen Eisenbahn von Oldenburg nach Heppens, oder in Veranlassung dieser Anlage erworbenen Grundstücke und Gebäude, hat das Großherzogliche Staatsministerium durch Rescript vom 25. d. Mts. Folgendes anzuordnen sich bewogen gefunden:

- 1) die gedachten Grundstücke und Gebäude zerfallen ihrer Bestimmung nach in mehrere Classen:
 - a. in solche, welche für den eigentlichen Bahnkörper in seiner ganzen von Oldenburg bis Heppens reichenden, durch alle Bahnhöfe und Haltestellen wie eine Staatsstraße durch geschlossene Dörfer gehenden Länge bestimmt sind, nebst dessen Pertinentien;
 - b. in solche, welche für den Bahnbetrieb für Bahnhöfe, Haltestellen, Wärterwohnungen und sonstige Betriebsvorrichtungen erworben wurden, nebst ihren Pertinentien;
 - c. in solche, welche für die erforderlichen Zuwegungen, Parallelwege u. s. w. nebst Pertinentien dienen;
 - d. in solche, welche zu Gärten und Anlagen bei den Bahnhöfen, Wärterwohnungen u. s. w. bestimmt sind;
 - e. in solche, welche angekauft wurden, um daraus die unter a. b. c. d. gedachten Arealen zu entnehmen, deren Ueberschuß aber, nach Abzug dieser Arealen, zur Wiederveräußerung bestimmt ist.
- 2) zu welcher der gedachten 5 Classen ein Grundstück im Zweifelsfalle gehört, wird zunächst vom Großherzoglichen Amte nach Rücksprache mit der Königlich Preussischen Eisenbahncommission zu ermitteln sein. Bei dem großen Interesse, welches die Eisenbahn für das Herzogthum Oldenburg hat, wird dem Großherzoglichen Amte bei der Behandlung zweifelhafter Fälle ein thunlichstes Eingehen auf berechnete Wünsche der Königlich Preussischen Eisenbahncommission empfohlen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

